

Satzung Förderverein *contra* e.V.“

Präambel:

Der Förderverein will die Arbeit von *contra* und der anderen Beratungsstellen im Frauenwerk der Nordkirche unterstützen. Diese Beratungsstellen wollen dazu beitragen, dass der Frauenhandel wirksam bekämpft wird und Frauen mit Gewalterfahrungen Beratung und Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben erhalten.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein *contra* e.V.“ und hat seinen Sitz in Kiel.
Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1)

Der Förderverein will die Arbeit von *contra* und der anderen Beratungsstellen im Frauenwerk der Nordkirche unterstützen. Alle Fachberatungsstellen sind Empowerprojekte vorwiegend für Frauen, leisten Krisenintervention, bieten Beratung und Rechtsberatung, begleiten Frauen, die von Frauenhandel und Gewalterfahrungen betroffen sind. Zum anderen gehören zu den Aufgaben die Koordinierungstätigkeiten zum Themenkomplex Frauenhandel: Initiierung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Bildung von unterstützenden Netzwerken und Lobbyarbeit.

(2)

Der Förderverein mit Sitz in Kiel verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in den jeweils gültigen Fassungen.

(3)

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.

(4)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch bürgerschaftliches Engagement sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung der Arbeit von *contra* in der Beratung und Koordinierung.

(5)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

(1)

Mitglied können natürliche Personen, Vereinigungen oder juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren.

(2)

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(4)

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Mitgliederbeitrag.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2)

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus drei Personen.

(2)

Der Verein wird gerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied, außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vertreten.

(3)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

(5)

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei gleichberechtigte Stellvertreterinnen oder den Stellvertreter.

(6)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen.

(7)

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom

Vorstand einberufen.

(2)

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder zwei Kassenprüfern, sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung im Vorstand.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Ausgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende,

bei deren Verhinderung eines der stellvertretenden Vorstandsmitglieder.

(2)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.

(3)

Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer erfolgt geheim.

(4)

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt der zweite Wahlgang abermals

§ 10

Beschlüsse und Niederschriften

(1)

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leiterin oder dem Leiter der Sitzung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2)

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Frauenwerk der Nordkirche, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

